

RS Vwgh 1992/10/29 92/10/0410

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1992

Index

L40052 Prostitution Sittlichkeitspolizei Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauO Krnt 1969 §4;

ProstG Krnt 1990 §4 Abs4 litc;

Rechtssatz

Im § 4 Abs 4 lit c Krnt ProstG 1990 wird ausdrücklich auf das Vorliegen einer Bewilligung nach § 4 Krnt BauO zur Verwendung eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils als Bordell abgestellt und die Vorlage der Bewilligung als Antragsbeilage angeordnet. Das Krnt ProstG 1990 fordert daher nicht nur die Bewilligungsfähigkeit oder Zulässigkeit des Vorhabens nach der Kärntner Bauordnung, sondern setzt das Bordellbewilligungsverfahren zeitlich mit dem Baubewilligungsverfahren derart in Beziehung, daß der baubehördliche Bewilligungsbescheid im Zeitpunkt der Antragstellung auf Bewilligung nach dem Krnt ProstG 1990 bereits vorliegen und dem Antrag angeschlossen werden muß. Diese Regelung läßt keinen Raum für eine Aussetzung des Verfahrens iSd § 38 AVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100410.X01

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at